



Brüssel, den 19. Mai 2017
(OR. en)

9317/17

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0190 (CNS)

JUSTCIV 113

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	WK 5263/17
Nr. Komm.dok.:	10767/16
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (Neufassung) - Orientierungsaussprache

1. Die Kommission hat dem Rat und dem Europäischen Parlament mit Schreiben vom 30. Juni 2016 einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (Neufassung) (im Folgenden "Neufassung der Brüssel-IIa-Verordnung") übermittelt.
2. Nach Artikel 3 und Artikel 4a Absatz 1 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts haben das Vereinigte Königreich und Irland mitgeteilt, dass sie sich an der Annahme und Anwendung der vorgeschlagenen Neufassung der Brüssel-IIa-Verordnung beteiligen möchten.

3. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks wird sich Dänemark nicht an der Annahme der vorgeschlagenen Neufassung der Brüssel-IIa-Verordnung beteiligen und weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet sein.
4. Die vorgeschlagene Neufassung der Brüssel-IIa-Verordnung unterliegt dem besonderen Gesetzgebungsverfahren. Das Europäische Parlament wird seine Stellungnahme voraussichtlich Ende 2017 abgeben.
5. Die Gruppe "Zivilrecht" (Brüssel IIa) hat die vorgeschlagene Neufassung der Brüssel-IIa-Verordnung seit ihrer Übermittlung durch die Kommission regelmäßig in ihren Sitzungen geprüft.
6. Bei den Beratungen konnten Fortschritte in Bezug auf den Wortlaut des Verordnungsvorschlags erzielt werden, und zwar insbesondere in Bezug auf die Kapitel I und II. In Anbetracht des Ergebnisses dieser Beratungen ist der Vorsitz der Auffassung, dass es nun an der Zeit wäre, eine Orientierungsaussprache zu einer zentralen Frage, die die Anhörung des Kindes im Kontext der Neufassung der Brüssel-IIa-Verordnung betrifft, zu führen.
7. Die in der Anlage dargelegten Aspekte dürfen nicht dahingehend verstanden werden, dass es sich dabei um die einzigen Fragen handelt, die in den Sitzungen der Gruppe aufgeworfen wurden. Es wurde jedoch festgestellt, dass hinsichtlich dieser Aspekte bereits gewisse politische Vorgaben für die künftigen Beratungen auf Expertenebene erforderlich sind. Die Gruppe wird deshalb weiter über alle anderen Aspekte der vorgeschlagenen Neufassung der Brüssel-IIa-Verordnung beraten.
8. Der Vorsitz ersucht den ASStV/den Rat (Justiz und Inneres), eine Orientierungsaussprache im Hinblick darauf zu führen, die in der Anlage dargelegten strategischen Ansätze in Bezug auf das Rechts des Kindes, gehört zu werden, zu billigen, um weitere Fortschritte bei dem Verordnungsvorschlag zu ermöglichen.

A. HINTERGRUNDINFORMATIONEN

9. Das Recht des Kindes darauf, dass es die Möglichkeit hat, gehört zu werden, ist durch Artikel 24 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie durch Artikel 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (im Folgenden "Kinderrechtsübereinkommen") geschützt. Dies gilt zudem als integraler Bestandteil des Rechts des Kindes auf ein faires Verfahren (Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention) und auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention). Seit 2005 bewirkt die Brüssel-IIa-Verordnung, dass bei innereuropäischen Verfahren nach dem Haager Übereinkommen von 1980 strengere Standards gelten. Im Haager Übereinkommen wird zwar nicht ausdrücklich vorgeschrieben, dass das Kind gehört werden muss, in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b ist jedoch die Möglichkeit vorgesehen, dass es abgelehnt werden kann, die Rückgabe des Kindes anzuordnen, wenn sich das Kind der Rückgabe widersetzt und es ein Alter und eine Reife erreicht hat, angesichts deren es angebracht erscheint, seine Meinung zu berücksichtigen. Deshalb ist in Artikel 11 Absatz 2 der Brüssel-IIa-Verordnung vorgesehen, dass das Kind in einem Rückgabeverfahren nach dem Haager Übereinkommen von 1980 im Anschluss an eine internationale Kindesentführung zwischen zwei Mitgliedstaaten die Möglichkeit hat, während des Verfahrens gehört zu werden. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union nehmen weder Artikel 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, noch Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe a der Brüssel-IIa-Verordnung auf die Anhörung des Kindes an sich Bezug, sondern darauf, dass das Kind die Möglichkeit hat, gehört zu werden. Das Gericht hat außerdem entschieden, dass ein Kind nicht gehört werden kann, wenn eine Anhörung nicht im Einklang mit dem Wohl des Kindes steht oder unnötig ist. Es kann auch darauf verzichtet werden, ein Kind zu hören, wenn dies aufgrund des Alters oder der Reife des Kindes unangemessen erscheint.
10. Gegenwärtig ist die Anhörung des Kindes eine der Voraussetzungen für die Abschaffung des Exequaturverfahrens für das Umgangsrecht und für Entscheidungen, die nach Artikel 11 Absatz 8 der geltenden Brüssel-IIa-Verordnung die Rückgabe des Kindes zur Folge haben. In Artikel 23 der geltenden Brüssel-IIa-Verordnung werden die Gründe für die Nichtanerkennung einer Entscheidung über die elterliche Verantwortung aufgeführt; danach liegt einer der Gründe für die Nichtanerkennung und die Nichtvollstreckung einer solchen Entscheidung darin, dass das betreffende Kind nicht die Möglichkeit hatte, gehört zu werden.

11. Mit der gegenwärtigen Brüssel-IIa-Verordnung werden die anzuwendenden nationalen Verfahren für die Anhörung des Kindes nicht geändert ⁽¹⁾. Ganz allgemein muss das Verfahren für die Anhörung des Kindes auf eine Weise durchgeführt werden, die dem Alter oder dem Reifegrad des Kindes Rechnung trägt. In der Praxis hat sich herausgestellt, dass dieses Verfahren nicht zufriedenstellend funktioniert, da die Mitgliedstaaten unterschiedliche nationale Standards in der Frage anwenden, wann dem Kind die Möglichkeit gegeben werden sollte, gehört zu werden, und wann nicht. Dies kann zu Situationen führen, in denen das Kind in einem Mitgliedstaat gar nicht gehört wird, auch wenn ihm nach Auffassung eines anderen Mitgliedstaats die Möglichkeit hätte gegeben werden sollen, gehört zu werden. Einer der am häufigsten angegebenen Gründe für die Nichtanerkennung einer Entscheidung über die elterliche Verantwortung gemäß Artikel 23 der gegenwärtigen Brüssel-IIa-Verordnung ist daher, dass die Entscheidung ergangen ist, ohne dass das Kind die Möglichkeit hatte, gehört zu werden⁽²⁾, und damit wesentliche Grundsätze des Mitgliedstaats, in dem die Anerkennung beantragt wird, verletzt wurden. Obwohl alle Mitgliedstaaten durch Artikel 12 des VN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes gebunden sind, variiert daher die Art und Weise der Auslegung dieser Bestimmung auf nationaler Ebene so sehr, dass dies die Anwendung der Verordnung untergräbt.
12. Die Neufassung der Brüssel-IIa-Verordnung sollte zum Anlass genommen werden, in diesem heiklen und wichtigen Bereich des Familienrechts voranzukommen. Was die Anhörung des Kindes anbelangt, so sind einige Fragen nach wie vor offen und werden auf Ebene der Arbeitsgruppe weiter erörtert, beispielsweise die Frage, wie das Recht des Kindes, gehört zu werden, mit den Gründen für die Nichtanerkennung von Entscheidungen über die elterliche Verantwortung verknüpft ist, und die Anpassung der Bescheinigung⁽³⁾ an den verfügbaren Teil des Textes. Diese Fragen sollten in den künftigen Beratungen auf fachlicher Ebene weiter erörtert werden.

¹ Erwägungsgrund 19 der gegenwärtigen Brüssel-IIa-Verordnung.

² Artikel 23 Buchstabe b der gegenwärtigen Brüssel-IIa-Verordnung.

³ Artikel 53 der vorgeschlagenen Neufassung der Brüssel-IIa-Verordnung.

B. VORGESCHLAGENE STRATEGISCHE ANSÄTZE FÜR DIE KÜNFTIGE ARBEIT

13. Wie bereits von der Europäischen Kommission in der Neufassung der Brüssel-IIa-Verordnung vorgeschlagen und von vielen Delegationen in den Beratungen der Arbeitsgruppe allgemein befürwortet sollte in die Verordnung eine gesonderte Bestimmung aufgenommen werden, nach der das Kind die zusätzliche Möglichkeit hätte, in allen Verfahren zu Fragen der elterlichen Verantwortung gehört zu werden. Auf diese neue Bestimmung würde dann in den übrigen einschlägigen Artikeln der Verordnung, die einen präziseren Rahmen für die Anhörung des Kindes in den von der Neufassung erfassten Verfahren, einschließlich Verfahren für die Rückgabe eines Kindes nach dem Haager Übereinkommen von 1980 in Verbindung mit der Verordnung, enthalten würden, und bei den Gründen für die Nichtanerkennung Bezug genommen.
14. *Der Vorsitz ersucht daher den Rat, zu bestätigen, dass eine Bestimmung in die Verordnung aufgenommen werden sollte, mit der das Kind das Recht erhält, in von der Neufassung der Brüssel-IIa-Verordnung erfassten Verfahren gehört zu werden, einschließlich Verfahren für die Rückgabe eines Kindes.*
15. Nach der Verordnung sollte es weiterhin Sache der Mitgliedstaaten sein, in den nationalen Rechtsvorschriften festzulegen, *wer* das Kind hört und *wie* das Kind gehört wird. Die Anhörung des Kindes wird zwar ein Recht des Kindes bleiben, darf aber keine absolute Verpflichtung sein; sie muss stattdessen in jedem einzelnen Fall vor dem Hintergrund des Wohles des Kindes geprüft werden. Diese Verpflichtung sollte sich auf gemeinsame Mindestkriterien stützen. Mit der Festlegung gemeinsamer Mindestkriterien wird darauf abgezielt, die gegenwärtigen Schwierigkeiten, die entstehen, wenn unterschiedliche nationale Standards für die Ablehnung der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen herangezogen werden, zu überwinden. Artikel 12 des VN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes und die Leitlinien für die Auslegung, wie sie vom Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes formuliert wurden, könnten in dieser Hinsicht als Vorbild dienen.⁴
16. *Der Vorsitz ersucht den Rat, zu bestätigen, dass die Bestimmung über das Recht des Kindes, gehört zu werden, mindestens an Artikel 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes angelehnt werden sollte.*

⁴ Allgemeine Bemerkung Nr. 12 (2009) über das Recht des Kindes, gehört zu werden.

17. Die neue Bestimmung über das Recht des Kindes, gehört zu werden, würde in der Verordnung nicht losgelöst stehen. Die Arbeitsgruppe würde weiter über die Voraussetzungen und Modalitäten für die beste(n) Option(en) dafür beraten, die Folgen der neuen Bestimmung und der Kriterien auf der Grundlage des VN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes mit den Bestimmungen des Kapitels über die Anerkennung und Vollstreckung zu verknüpfen, und zwar unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, nach der das Gericht des Ursprungsmitgliedstaats bei seiner Entscheidung einen gewissen Ermessensspielraum hat, der vom Gericht des Vollstreckungsmitgliedstaats nicht überprüft oder nachgeprüft werden darf.
18. *Der Vorsitz ersucht den Rat, dem zuzustimmen, dass die Arbeitsgruppe insbesondere prüfen wird, ob das Fehlen der Möglichkeit für das Kind, gehört zu werden, als ein Grund für die Ablehnung der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen aufgenommen werden sollte oder nicht, und, falls die Aufnahme eines solchen Grundes als angebracht betrachtet wird, die Voraussetzungen und Modalitäten dafür prüfen wird.*
19. *Schließlich ersucht der Vorsitz den Rat, dem zuzustimmen, dass es den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Anhörung eines Kindes freistehen sollte, über die Anforderungen für die Anhörung des Kindes, die schließlich in der Verordnung festgelegt werden, hinauszugehen, und zwar unbeschadet der möglichen Auslegung der gemeinsamen Mindestkriterien für die Anhörung des Kindes.*
-